



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn

Frau Ilka Dirnberger
Vorsitzende des
Landesseniorenrates Niedersachsen e.V.
Odeonstraße 12
30159 Hannover

Referat 304
Rechtsfragen der Altenhilfe und -pflege,
Soziale Sicherung

BEARBEITET VON Britta Spahl
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)3018 555-2705
FAX +49 (0)3018 555-2221
E-MAIL britta.spahl@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Bonn, den 03.05.2019
GZ 304-0443/00011*20

Sehr geehrte Frau Dirnberger,

Frau Bundesministerin Dr. Franziska Giffey dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 10. April 2019, mit dem Sie um Stellungnahme zu dem Antrag des Seniorenbeirats der Landeshauptstadt Hannover zur Festlegung von Prüffristen der Pflegekassen bitten. Frau Dr. Giffey hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zu dem Antrag des Seniorenbeirats der Landeshauptstadt Hannover nehme ich in Abstimmung mit dem für die Pflegeversicherung innerhalb der Bundesregierung federführend zuständigen Bundesministerium Gesundheit gerne Stellung.

Gesetzlich Versicherte, die mit einer Entscheidung ihrer Pflegekasse nicht einverstanden sind, können hiergegen Widerspruch einlegen. Eine konkrete Frist für die Bescheidung des Widerspruchs hat der Gesetzgeber nicht benannt, jedoch gilt der Grundsatz der Zügigkeit: Das Widerspruchsverfahren soll so schnell wie möglich ohne Nachteil für die gebotene Gründlichkeit zum Abschluss gebracht werden.

Sofern die Pflegekasse Widersprüche unbearbeitet liegen lässt oder die Bearbeitung zu lange dauert, haben Versicherte die Möglichkeit, auf dem Beschwerdeweg eine Überprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu veranlassen.



SEITE 2

Darüber hinaus kann auch eine Untätigkeitsklage vor dem Sozialgericht gemäß § 88 Sozialgerichtsgesetz in Frage kommen. Eine solche ist zulässig, wenn mit Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung eines Widerspruchs dieser ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden ist.

Dem federführend zuständigen Bundesministerium für Gesundheit liegen keine Erkenntnisse oder Bürgereingaben über aktuell besonders lange Fristen bei den Widerspruchsverfahren vor. Es sind keine Gründe ersichtlich, die für den Bereich des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ein Abweichen von der im System des Sozial- und Sozialverfahrensrechts geltenden Höchstdauer eines Widerspruchsverfahrens von regelmäßig drei Monaten rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch der Sinn und Zweck des Widerspruchsverfahrens zu berücksichtigen. So soll es zum einen den Behörden eine angemessene Zeit zur Sachprüfung geben, gleichzeitig soll es einer verfrühten und deshalb unter Rechtsschutzgesichtspunkten (noch) nicht gerechtfertigten Klageerhebung entgegenwirken und damit zugleich die Belastung der Gerichte möglichst gering halten (vgl. auch BT-Drs. 14/5943, S. 26 zu Art. 1 Nr. 36). Ungeachtet dessen gilt zum Schutz der Betroffenen das oben genannte Verfahrensbeschleunigungsgebot, welches in § 9 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) normiert ist. Danach ist das Widerspruchsverfahren ohne unnötige und vermeidbare Zeitverzögerung durchzuführen. Ist eine Bescheiderteilung möglich, so ist diese auch vorzunehmen.

Die angeführte grundsätzlich geltende 25-Arbeitstagefrist zur Bescheidung des Antrags auf Pflegeleistungen gemäß § 18 Absatz 3 SGB XI kann zu keinem anderen Ergebnis führen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch bei länger andauernden Widerspruchsverfahren für den leistungsrechtlichen Anspruchsbeginn der (formlose) Antrag auf Pflegeleistungen maßgebend ist (§ 33 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB XI).

Im Einzelfall besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eine gerichtliche Eilentscheidung zu beantragen.



SEITE 3

Ich bitte um Verständnis, dass eine Ihrem Antrag entsprechende gesetzliche Regelung im SGB XI aus den vorgenannten Gründen nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Britta Spahl

Britta Spahl